

Information zum Bildrecht und zur Verwendung der Bilder in prometheus

1. Verwendung der Bilder für Forschung und Lehre

Laut Vertrag mit der VG Bild-Kunst dürfen die in prometheus recherchierbaren Bilder und Mediendaten (z.B. Videos) in der Hochschullehre, im Schulunterricht und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch genutzt werden, ohne dass eine Genehmigung eingeholt oder eine Gebühr entrichtet werden muss.

2. Verwendung der Bilder außerhalb von Forschung und Lehre

Für jede darüber hinausgehende Verwendung, Publikation oder öffentliche Zugänglichmachung muss die Genehmigung bei der VG Bild-Kunst, den jeweiligen Urhebern, Bildarchiven oder Verlagen eingeholt werden. Bei einer evtl. notwendigen selbstständigen Recherche nach dem Rechteinhaber kann die Quelleninformation im Bildnachweis behilflich sein.

Jedenfalls sind die Rechte am Kunstwerk selbst und die Rechte am Foto der Kunstwerke zu unterscheiden um etwaige rechtliche Ansprüche am betreffenden Bild richtig einordnen zu können.

a) Verwertungsrecht am Kunstwerk

Es können nur urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, wenn das betreffende Kunstwerk von einem Künstler (Urheber) stammt, der noch nicht länger als 70 Jahre verstorben ist. (§ 64 UrhG)

b) Verwertungsrechte am Foto

Auch die Fotografien von Kunstwerken werden im Urheberrecht geschützt (§ 72 UrhG, sog. Leistungsschutzrecht). Handelt es sich um ein Foto, das durch einfaches technisches Abfotografieren einer meist zweidimensionalen Vorlage entstanden ist, entsteht ein sog. Lichtbild. Der Schutz erlischt 50 Jahre nach Herstellung bzw. Erscheinen des Lichtbildes. Handelt es sich um ein Foto, das z.B. durch die Wahl des Blickwinkels und der Beleuchtung eine eigene Werkqualität aufweist, gilt es als sog. Lichtbildwerk und ist als solches bis 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen (Urhebers) geschützt (§ 64 UrhG). Bei Fotos von dreidimensionalen Vorlagen (Skulpturen etc.) entsteht in der Regel ein Lichtbildwerk.

Prometheus ist daran interessiert mit den Rechteinhabern der Lichtbilder, den Fotografen, Bildarchiven, Verlagen usw., Verträge abzuschließen, damit man direkt über prometheus die Publikationsgenehmigungen für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Publikationen einholen kann.

Mit der Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte (ehemals Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz) hat prometheus einen für die Wissenschaft vorbildhaften Kooperationsvertrag geschlossen. Danach können alle Bilder, die das bpk prometheus in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat, für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Publikationen mit einer Auflagenhöhe von unter 1000 Exemplaren kostenlos verwendet werden. Dieselbe Regelung gilt für Onlinepublikationen im wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Rahmen. Hierbei darf eine Bildgröße von 600 × 800 Pixel nicht überschritten werden. bpk, Museum und Fotograf sind, wie am Bild angegeben, in einem Bildquellenvermerk zu nennen. Den Museen, aus denen die aufgenommenen Werke stammen, ist unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden. Ein Publikationsbutton [§] am jeweiligen Bild ermöglicht die unkomplizierte Einholung der Rechtegenehmigung direkt beim Rechteinhaber.